

Anlage 1 zur Beschlussvorlage „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen“
zum Hauptausschuss am 18.02.2010
zur Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2010

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 1 (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbüherdengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I, S. 202) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25. Februar 2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten besonderen Ereignisse dürfen Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Frühlingsfest	am 02. Mai 2010
Erntedankmarkt	am 10. Oktober 2010

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Eberswalde.

§ 2

Nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur an höchstens zwei Adventssonntagen beschäftigt werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, 26. Februar 2010

Boginski
Bürgermeister

Siegel